



FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS

(Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - Entwurf zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)

I. WAS IST EIGENTLICH DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Instrument der Landesplanung. Er gilt für ganz Hessen und ist die rechtliche Grundlage der Regionalpläne, die in den Regionalversammlungen und in Südhessen zudem durch die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen werden.



WAS REGELT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Landesweite Raumstruktur
(z. B. Definition ländlicher Raum, verdichteter Raum) |  | Rohstoffsicherung
(z. B. Steuerung des Rohstoffabbaus, Schutz des Bannwaldes) |
|  | Konzept zentrale Orte
(z. B. Definition Oberzentrum, Mittelzentrum, Grundzentrum) |  | Luftverkehr
(z. B. Lärminderungsplan, Lärmobergrenze) |
|  | Daseinsvorsorge
(z. B. Welche Bildungs-, Sozial-, Kulturinfrastruktur wird wo benötigt?) |  | Kommunikation und Breitband
(z. B. Ziel: Flächendeckende Breitbandversorgung) |
|  | Siedlungsentwicklung
(z. B. Begrenzung der Flächeninanspruchnahme) |  | Erneuerbare Energie
(z. B. Windvorrangflächen und Ausschlussflächen) |
|  | Flora, Fauna, Bodenschutz, Landwirtschaft
(z. B. Biotopverbund, Sicherung Ackerland) |  | Energieübertragung
(z. B. Abstand von Stromleitungen zur Wohnbebauung) |

II. WELCHE GRUNDLAGEN HAT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) UND WARUM MUSS ER ÜBERHAUPT GEÄNDERT WERDEN?

Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 stammen aus den späten Neunzigerjahren. Sie entsprechen angesichts der Entwicklungen der vergangenen 20 Jahre nicht mehr der aktuellen Situation. Einige Themenbereiche, beispielsweise zu Erneuerbaren Energien, Breitbandausbau und Siedlungsentwicklung wurden in der 3. Änderung des LEP im Jahr 2018 neu gefasst.



Die Entwicklung der Einwohnerzahl und vor allem die Bevölkerungsverteilung in Hessen zeigen die Auswirkungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels. Dazu gehören auch die Veränderungen der Anzahl und die Verteilung von Arbeitsplätzen. Auch bei Standorten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel Krankenhäusern und Schulen sowie Einkaufsangeboten und Einkaufsverhalten gab es Umbrüche und Neuorientierungen. Zudem hat sich durch den Ausbau von Straßen und Schienen sowie zusätzlichen Angeboten für Öffentliche Verkehre das Mobilitätsverhalten geändert. Dies alles sind Einflussfaktoren für die landesweite Raumstruktur, die Zentralen Orte und den Großflächigen Einzelhandel, die Gegenstand der aktuellen Änderung des LEP sind.

III. WOZU DIENEN GRUND-, MITTEL- UND OBERZENTREN? WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE EINSTUFUNG FÜR EINE KOMMUNE?

Die Einteilung aller hessischen Kommunen in Ober-, Mittel- und Grundzentren dient der flächendeckenden und gebündelten Versorgung der Bürgerinnen und Bürger Hessens mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung.

Um dies zu gewährleisten, sind Oberzentren vor allem Standorte von Hochschulen, überregional bedeutsamen Museen und Theatern, Krankenhäusern der Maximalversorgung und Bahnhöfen mit ICE/IC-Halt. Mittelzentren zeichnen sich durch ihr Angebot an Arbeitsplätzen, weiterführenden Schulen, Bibliotheken, Fachärzten und Einzelhandel für sich und ihr Umland aus. In Grundzentren konzentrieren sich Grundversorgungseinrichtungen wie Schulen der Mittelstufe, Hausärzte und Lebensmittelmärkte.

Die zentralörtliche Einstufung spielt bei Standortentscheidungen für diese Einrichtungen und deren Funktion als Verkehrsknoten eine Rolle. Insbesondere größere Einzelhandelsvorhaben sind ab einer gewissen Größe in der Regel nur in Ober- und Mittelzentren möglich.

IV. WARUM STEHEN DIE MITTELZENTREN IM FOKUS?

Im dreistufigen zentralörtlichen System müssen Mittelzentren aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer Einwohnerzahl, ihrer Infrastruktur sowie ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sein, ihre Aufgaben in der überörtlichen Daseinsvorsorge für sich und die Bevölkerung der benachbarten Grundzentren im Einzugsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund wurde das zentralörtliche System zur Bestimmung der hessischen Ober- und Mittelzentren überprüft. Dabei geht es insbesondere um Versorgungseinrichtungen, die von Mittelzentren erwartet werden, sowie die Zentralität, die anhand von Verflechtungsindikatoren erfasst wird.



Die Situation in Hessen ist jedoch sehr unterschiedlich. Im Rhein-Main-Gebiet haben die meisten Mittelzentren zwar eine vergleichbare Ausstattung wie Mittelzentren in anderen Landesteilen, liegen jedoch so eng beieinander, dass sie weniger Versorgungsfunktionen für benachbarte Kommunen wahrzunehmen haben. Zudem gibt es in allen Landesteilen Mittelzentren, die nicht alle Funktionen in ausreichendem Maß erfüllen können.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans werden die Empfehlungen der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa) weitgehend umgesetzt und die bisherigen Mittelzentren behalten ihren Status. Durch die Bildung von sechs Typen wird eine je nach Ausgangslage spezifische Stärkung der hessischen Mittelzentren möglich. Städtekooperationen übernehmen dabei eine wichtige Funktion. In diesen Kooperationen sollen die jeweiligen Kommunen arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Mögliche Kooperationsfelder sind im Wesentlichen die Abstimmung der Einzelhandelsstandorte, die Größe und Lage von mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Siedlungsflächenentwicklung und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.

V. WIE UNTERSCHIEDEN SICH LÄNDLICHER RAUM UND VERDICHTUNGSRAUM VONEINANDER? WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE ZUORDNUNG FÜR EINE KOMMUNE?

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium für die Zuordnung zu einem Strukturraum ist die Einwohnerdichte und die Anzahl von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Kommune. Darüber hinaus spielen weitere Faktoren wie die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an bedeutenden überregionalen Entwicklungsachsen sowie die Zuordnung benachbarter Kommunen eine Rolle.

Der Verdichtungsraum teilt sich danach in den „Verdichteten Raum“ und den „Hochverdichteten Raum“, der ländliche Raum wird differenziert nach „Dünn besiedeltem ländlichem Raum“ und „Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen“. So wird die Unterschiedlichkeit der ländlichen Regionen und die aktuelle Raumstruktur des Landes Hessen stärker berücksichtigt. Insgesamt sind mehr hessische Städte und Gemeinden dem ländlichen Raum zugeordnet als bisher. 66 Prozent der Landesfläche befinden sich im ländlichen Raum, ebenso 26 Prozent der Bevölkerung und 56 Prozent aller Städte und Gemeinden. Demgegenüber leben im Verdichtungsraum rund Dreiviertel der hessischen Bevölkerung auf einem Drittel der Landesfläche.

Die landesplanerischen Entwicklungsvorstellungen unterscheiden sich je nach Strukturraum. Nicht besiedelte Flächen in ländlichen Räumen haben eine besondere Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und die erneuerbaren Energien. In Verdichtungsräumen steht der weitgehende Erhalt zusammenhängender und attraktiv gestalteter Landschaftsräume im Vordergrund, um Naherholung zu ermöglichen und wohnortnahe klimarelevante Freiflächen zu schützen.



Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung ermittelt die Regionalplanung aufgrund unterschiedlicher im Landesentwicklungsplan festgelegter regionalplanerischer Dichtewerte je nach Strukturraum, wieviel Wohnsiedlungsfläche Kommunen maximal ausweisen können.

VI. WELCHE ROLLE SPIELT DER EXPERTENBERICHT „ZENTRALE ORTE UND RAUMSTRUKTUR“ (ZORa) FÜR DEN ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS?

Die im Bericht der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur formulierten Empfehlungen sind in die Vorbereitung zur Änderung des Landesentwicklungsplans eingeflossen. Bei der aktuellen Änderung geht es jedoch auch um andere Themen wie etwa den Umgang mit großflächigem Einzelhandel.

VII. WAS SIND DIE VERÄNDERUNGEN BEIM GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL?

Baurechtlich großflächig ist ein Einzelhandelsbetrieb ab einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern. Als mögliche Standorte sieht der Landesentwicklungsplan weiterhin nur Ober- und Mittelzentren vor. Auch Lebensmittel-, Getränkemittelmärkte und Drogerien werden zunehmend in dieser Größe realisiert. Um dennoch eine wohnortnahe Versorgung mit diesen Gütern des täglichen Bedarfs zu ermöglichen, soll die Ansiedlung von Lebensmittel-, Getränkemärkten und Drogerien bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 Quadratmetern auch in Grundzentren möglich sein – allerdings nur in den jeweiligen zentralen Ortsteilen.

Darüber hinaus sollen auch die Auswirkungen des Onlinehandels auf den stationären Handel berücksichtigt werden. Dies betrifft die Schutzbedürftigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ebenso wie Entscheidungen über einzelne Ansiedlungen auf der Basis von Kaufkraft- und Umsatzkennziffern.

VIII. WIE WIRKEN SICH DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN AUF DIE UMWELT AUS?

Der Umweltbericht ist nach dem Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Zusammengefasst hat die Prüfung ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

IX. WO KANN ICH EINWÄNDE UND ANREGUNGEN VORBRINGEN? WAS GESCHIEHT DAMIT?

Die geplanten Änderungen werden vom 23. November bis zum 23. Dezember 2020 im Hessischen Wirtschaftsministerium sowie den drei Regierungspräsidien ausgelegt. Auch online ist der Entwurf zur 2. Beteiligung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel – 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 unter <https://landesplanung.hessen.de> abrufbar.

Stellungnahmen können über eine Online-Beteiligungsplattform eingereicht werden. Für das Beteiligungsverfahren nutzt das Land Hessen – in einer Kooperation mit dem



Freistaat Sachsen – die dort entwickelte Beteiligungsplattform. Die Abgabe einer Stellungnahme über die Online-Beteiligungsplattform ermöglicht eine wesentlich raschere Erfassung, Bearbeitung und Auswertung. Dies trägt dazu bei, die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Einwände zu den geplanten Änderungen können von allen Interessierten bis zum 12. Januar 2021 formuliert werden. Das Hessische Wirtschaftsministerium wird alle Stellungnahmen prüfen und abwägen. Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Kabinetts und des Landtags, bevor er mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen in Kraft treten kann.

X. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) AUF DEN KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH?

Die Verteilung der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) auf die Kreise, Städte und Gemeinden hängt auch von der Einwohnerzahl, der Einstufung in der Hierarchie der Zentralen Orte und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Raumkategorien entsprechend dem zugrunde zu legenden LEP ab. Kreisangehörige Kommunen ab einer bestimmten Einwohnerzahl und mit zentralörtlicher Funktion erfahren im gegenwärtigen System eine Höhergewichtung (die so genannte „Einwohner-veredlung“). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung des KFA zusätzliche (fiktive) Einwohner berücksichtigt werden. Konkret: Werden Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit 100 Prozent (bis 7.500 Einwohner) oder 109 Prozent (mit einer Einwohnerzahl zwischen 7.500 und 50.000) gewichtet, so beträgt dieser Satz für die Mittelzentren 130 Prozent. Dies ist als Ausgleich gedacht für die Aufgaben, die diese Kommunen für ihr Umland erfüllen.

Darüber hinaus erhalten derzeit alle Städte und Gemeinden, die dem Strukturraum „Ländlicher Raum“ zugeordnet sind, einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl und zusätzliche Investitionspauschalen.

Wie sich diese Zuschläge für die einzelne Kommune konkret in Euro auswirken, hängt neben den eigenen Einnahmen der Kommunen auch von den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln des Kommunalen Finanzausgleichs ab, die in den letzten Jahren stets gestiegen sind. Es gibt allerdings auch Kommunen, die keine Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten (sog. Abundante Kommunen). Zudem werden Änderungen im Landesentwicklungsplan erst mit zweijähriger Verzögerung im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Bei der geplanten Änderung sollen 48 Kommunen von der Kategorie „Ordnungsraum“ in die Kategorie „Ländlicher Raum“ wechseln, was ihnen teilweise höhere Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich verschafft. 15 Orte, die derzeit noch dem „Ländlichen Raum“ angehören, sollen künftig dem „Verdichteten“ bzw. dem „Hochverdichteten Raum“ (früher Ordnungsraum) zugerechnet werden. Die Landesregierung hat vorgesehen, die damit verbundenen finanziellen Einbußen für einen angemessenen Zeitraum degressiv gestaltet auszugleichen.